

- den Beschluss der Kommission C(2020) 5540 endg. vom 6. August 2020 und den Beschluss C(2021) 2834 endg. vom 19. April 2021 für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen; oder
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin die Feststellungen des Gerichts, es bestehe keine Gefahr, dass die Kommission zukünftig Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 („Transparenzverordnung“) verletzen werde, weil

- i. der Grund „Klima gegenseitigen Vertrauens“ keine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung sei; und
- ii. keine Gefahr bestehe, dass die Kommission in Bezug auf zukünftige Anträge auf Zugang zu Dokumenten sich nochmals auf einen unbestimmten Grund wie „Klima gegenseitigen Vertrauens“ stützen werde.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass keine Wiederholung der Verstöße gegen die Grundsätze der Transparenz, der verantwortungsvollen Verwaltung sowie das Verfahren der Transparenzverordnung wie in dem zum vorliegenden Rechtsstreit führenden Verfahren zu befürchten seien.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 2. März 2023 —
Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului
Procurorilor“/Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al
României**

(Rechtssache C-53/23, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“)

(2023/C 189/13)

Verfahrenssprache: Rumänien

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului Procurorilor“

Beklagter: Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al României

Vorlagefrage

1. Stehen die Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit den Art. 12 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass Klagen, die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens erheben, um die Unabhängigkeit der Richter und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen sowie die Stellung des Berufsstands zu wahren, durch die Einführung der Voraussetzung eingeschränkt werden, dass ein berechtigtes privates Interesse vorliegen muss, das auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof), gefolgt von einer nationalen Praxis in ähnlichen Fällen wie dem, in dem das vorliegende Ersuchen ergeht, dadurch übermäßig eingeschränkt worden ist, dass in Fällen, in denen die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in den durch das Unionsrecht geregelten Bereichen im Einklang mit dem Zweck und den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen anstreben, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsakt, der der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte unterliegt, und dem unmittelbaren Zweck sowie den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen der Verbände verlangt?

2. Stehen — abhängig von der Antwort auf die erste Frage — Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Anhang IX der Akte über die Bedingungen des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union und die Entscheidung 2006/928/EG ⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die die Zuständigkeit der Nationalen Antikorruptionsbehörde dadurch einschränkt, dass sie die ausschließliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Korruptionsdelikten (im weiteren Sinne), die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden, bestimmten Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft bei der *Înalta Curte de Casație și Justiție* (Oberster Kassations- und Gerichtshof) bzw. der Staatsanwaltschaften bei den Berufungsgerichten überträgt, die (vom Generalstaatsanwalt Rumäniens auf Vorschlag des Plenums des Obersten Justizrats) speziell benannt werden und auch für andere Kategorien von Straftaten zuständig sind, die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden?

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (Abl. 2006, L 354, S. 56).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo (Bulgarien), eingereicht am
7. Februar 2023 — „Ekostroy“ EOOD/Agentsia „Patna infrastruktura“**

(Rechtssache C-61/23, Ekostroy)

(2023/C 189/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: „Ekostroy“ EOOD

Rechtsmittelgegnerin: Agentsia „Patna infrastruktura“

Vorlagefrage

Ist Art. 9a der Richtlinie 1999/62/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge dahin auszulegen, dass das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Angemessenheit der Sanktionen für Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die die Verhängung einer Geldbuße (gegen natürliche oder juristische Personen) in pauschaler Höhe für Verstöße gegen die Vorschriften über die Pflicht zur vorherigen Feststellung und Entrichtung des Mautbetrags für die Benutzung der Straßeninfrastruktur unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes vorsieht, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, sich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung durch Zahlung einer sogenannten „Ausgleichsabgabe“ zu befreien?

⁽¹⁾ ABl. 1999, L 187, S. 42.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am
13. Februar 2023 — Cobult UG gegen TAP Air Portugal SA**

(Rechtssache C-76/23, Cobult)

(2023/C 189/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cobult UG

Beklagter: TAP Air Portugal SA